

Satzung

des Turnverein Stuttgart-Stammheim 1895 e.V.

vom 16.10.2023

Die Mitgliederversammlung des TV Stammheim 1895 e. v. hat am 16.10.2023 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf alle Geschlechter.

Präambel

Das Vereinsleben des Turnverein Stuttgart-Stammheim 1895 e.V. (TV Stammheim) und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter, ehrenamtlich Tätig und Helfenden orientiert sich an dieser Präambel.

Der TV Stammheim tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Zudem wendet er sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der TV Stammheim fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Der TV Stammheim, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit findet im TV Stammheim „Hand in Hand“ statt. Hauptamtliche sind an die Vorgaben und Hierarchien dieser Satzung ebenso gebunden, wie ehrenamtlich Tätige. Für die gemeinsame Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen mit Hauptamtlichen ist es wichtig, immer den Systemunterschied von ehren- und hauptamtlicher Arbeit deutlich zu machen: Freiwilliges Engagement ist etwas grundsätzlich Anderes als berufliche Arbeit innerhalb eines hierarchischen Systems. Das eine ist nicht besser als das andere, aber es ist anders. Für den Erfolg der Zusammenarbeit ist gegenseitiger Respekt notwendig. Alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden werden dabei in ihren Fähigkeiten gewürdigt, gefördert und unterstützt. So bildet die Summe dieser Fähigkeiten die Basis für den Erfolg des TV Stammheim.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 10 Vorstand
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Niederschriften
- § 15 Unterausschüsse
- § 16 Abteilungen
- § 17 Sportbereiche ohne Abteilungsstatus
- § 18 Vereinsjugend
- § 19 Vereinsordnungen
- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 Kassenprüfung
- § 22 Datenschutz
- § 23 Auflösung
- § 24 Gerichtsstand
- § 25 Schlussbestimmungen/ In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Stuttgart-Stammheim 1895 e.V.“ (abgekürzt TV Stammheim) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er wurde im Jahr 1895 gegründet.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart-Stammheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der TV Stammheim ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung in verschiedensten Sportarten und im dazugehörigen Wettkampfbetrieb verwirklicht. Hierzu baut und unterhält der TV Stammheim entsprechende Sportanlagen. Der TV Stammheim betreibt und fördert:
 - a) den Breiten- und Leistungssport im Allgemeinen,
 - b) die sportliche Freizeitgestaltung,
 - c) die Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren.
 - d) die Jugenderholung,
 - e) kulturelle Aktivitäten und internationale Begegnungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen und dienlich sind. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Für die Mitglieder des Vorstandes kann der Hauptausschuss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen, auch nicht rechtskräftige Vereine.

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitteilung der Entscheidung erfolgt in Textform.
- (4) Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Das neu aufgenommene Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag für den Hauptverein/ Abteilungen zu entrichten, sofern dies die Beitragsordnung vorsieht. Dies gilt auch für einen späteren Eintritt in eine weitere Abteilung des Vereins.
- (5) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Hauptausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben; es sind regelmäßig Jahresbeiträge. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Alle Beiträge werden in der Beitragsordnung aufgeführt.
- (2) Die Höhe der für ein Vereinsjahr zu zahlenden Jahresbeiträge für den Gesamtverein beschließt die Mitgliederversammlung. Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind wirksam, bis sie wieder geändert oder aufgehoben werden. Sie wirken rückwirkend für das Vereinsjahr, in dem sie gefasst wurden, wenn die Wirksamkeit nicht ausdrücklich anders beschlossen wird.
- (3) Bei der Festlegung der Jahresbeiträge kann zwischen verschiedenen Mitgliedergruppen differenziert werden, sofern die unterschiedliche Behandlung sachgerecht und angemessen ist. Insbesondere können verschiedene Beiträge für natürliche Personen und für juristische Personen festgelegt werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Familienbeiträge, Seniorenbeiträge, Jugendbeiträge, etc. zu erheben. Der Verein kann Nachweise, die zu einer Einstufung zu einem ermäßigten Beitrag führen, verlangen.
- (4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des TV Stammheim notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrags.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen, zur Vermeidung von Härten, Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

- (6) Ehrenmitglieder nach § 4 Abs. 5 sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Ein Antrag nach Absatz 3 kann unabhängig davon gestellt werden. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 7.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich Satzungsregelungen, Ordnungen und Nutzungsvorschriften sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu nutzen und an Veranstaltungen nach Maßgabe von Satzungen, Verordnungen und Benutzungsvorschriften des Vereins oder seiner Abteilungen teilzunehmen. Zuständig für den Erlass von Benutzungsvorschriften und die dem Verein allgemein gehörenden oder zur Verfügung stehenden Einrichtungen ist der Hauptausschuss. Zuständig für die Durchführung der Aktivitäten der einzelnen Abteilungen sowie der Benutzung der den Abteilungen zur Verfügung stehenden Einrichtungen sind die Abteilungsausschüsse. Die von den Abteilungsausschüssen beschlossenen Benutzungsvorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Entsprechendes gilt für die Vereinsjugend.
- (3) Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 über 18 Jahre sowie Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung einzubringen, wobei die Form nach § 10 Absatz 4 zu wahren ist. Gesetzliche Vertreter können für ihr minderjähriges Kind das Stimmrecht wahrnehmen.
- (4) Mitglieder der Vereinsjugend ab Vollendung des 10. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres besitzen das aktive und passive Wahlrecht beschränkt auf die Vereinsjugendarbeit.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, des aktiven Berufslebens, etc.).
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss; bei juristischen Personen zudem durch Auflösung der juristischen Person. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Diese Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung der Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen, Nutzungsvorschriften oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung an den Hauptausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Hauptausschuss diese in seiner nächsten Sitzung zu behandeln. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Aufhebung des Ausschlusses kann nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Minderjährige Vereinsmitglieder haben abweichend von Absatz 2 das Recht, bis zum 31.03. des auf die Volljährigkeit folgenden Jahres, die Mitgliedschaft schriftlich zu kündigen. In diesem Fall wird der Beitrag nur für das 1. Quartal fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Vorsitzender für Finanzen.
- (2) Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Hauptausschuss bis zur Neuwahl ein kommissarisches Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins im Allgemeinen. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Vorsitzender für Finanzen sind jeder allein vertretungsberechtigt. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens zwei Monate nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben unter sich aufzuteilen:
 1. Vorbereitung, Einberufung, Berichterstattung und Vorsitz der
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Hauptausschusssitzung,sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Leitung der Geschäfte, insbesondere,
 - a) allgemeine Leitung des Vereins,
 - b) gesamtstrategische Ausrichtung des Vereins, insbesondere Beschlussfassung über die Bildung von Sportbereichen nach § 17 Absatz 4. (im Benehmen mit dem Hauptausschuss)
 - c) Leitung der Finanzen,
 - d) Vermögensverwaltung,
 - e) Repräsentation des Vereins,
 - f) Pflege und Förderung des Sports,
 - g) Bestellung von Sportbereichsleitern nach § 18 Absatz 4,
 - h) Gemeinnützige Zweckverfolgung.
 3. Überwachung der Durchführung der Beschlüsse von
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Hauptausschuss.
 4. Vorbereitung Haushaltsplan, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 5. Recht die Führung der Geschäfte der Abteilungen zu überwachen, insbesondere
 - a) an Sitzungen teilzunehmen (Weisungsbefugnis),
 - b) Haushaltspläne zu prüfen.
 6. Gewährung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale). § 2 Abs. 8 ist hierbei zu beachten.
 7. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen nach § 2 Absatz 6
 8. Durchsetzung des Ordnungsrechts des Vereins nach § 21
- (5) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten oder Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes wird nicht eingeschränkt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

- (6) Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer anzustellen und mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen sowie weitere hauptamtlich oder nebenamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er unterstützt die Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit und hat sie über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) den gewählten Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) aus nachfolgenden, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:
 1. Jugendleiter
 2. Beisitzer Haus & Technik,
 3. Gleichstellungsbeauftragter,
 4. bis zu zwei weiteren Beisitzern.
- (2) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes zur Gesamtstrategie des Vereins,
 - b) Überwachung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Empfehlung des Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Finanzordnung zugeschrieben Tätigkeiten
 - e) Kommissarische Berufung eines Vorstandmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied,
 - f) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins nach § 19 g), soweit dafür die Satzung nicht eine andere Zuständigkeit regelt,
 - g) Beschlüsse, für die der Hauptausschuss nach der Satzung ausdrücklich für zuständig erklärt wird.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, werden grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung in Textform oder fernmündlich mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
- (5) Die Hauptausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied nach § 10 Absatz 1 geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder.
- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend ist.
- (7) Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können jederzeit sachverständige Dritte mit beratender Stimme herangezogen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Sie findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung in der letzten Ausgabe der Vereinszeitschrift des vorhergehenden Jahres (Herbst) sowie durch Aushang in den TV-Schaukästen oder in Textform 4 Wochen vorher.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nicht verspätet als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge sowie eine aktualisierte Tagesordnung werden regelmäßig im letzten Newsletter vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht, oder auf Antrag dem Mitglied zugesandt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied nach § 10 Absatz 1 geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben (§ 14 Absatz 1).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn 5% der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Absatz 9 gilt nicht für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (10) Ergänzend zu Absatz 10 können Mitglieder ohne E-Mail-Adresse auf Antrag eine schriftliche Beteiligung an der Abstimmung einfordern.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung kann der Vorstand oder der Hauptausschuss vornehmen. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 13 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme
 1. des Jahresberichtes des Vorstandes,
 2. des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden für Finanzen,
 3. der Berichte der Abteilungen und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden, des Vorsitzenden für Finanzen, der Beisitzer und Gleichstellungsbeauftragten aus dem Hauptausschuss
- c) Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses (mit Ausnahme der Abteilungsleiter) und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Haushaltsplanes
- e) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 14 **Niederschriften**

- (1) Über die Versammlungen der Vereinsorgane (Mitgliederversammlungen, Hauptausschuss- und Vorstandssitzungen) sowie die gefassten Beschlüsse sind zeitnah bis zu 1 Monat nach der Sitzung, Niederschriften zu erstellen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die protokollführende Person wird vom 1. Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Ergebnisniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort bzw. die Form und das Datum der Sitzung,
 - b) die Tagesordnung,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder,
 - f) den Namen der antragstellenden Personen oder der Organe,
 - g) den Wortlaut der Anträge,
 - h) den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen unddie Unterschriften des Sitzungsleiters und der protokollführenden Person.

§ 15 **Unterausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Verwaltungs- oder fachlicher Aufgaben können Unterausschüsse gebildet werden, die dem Vorstand unterstehen. Die Zusammensetzung der Unterausschüsse bestimmt der Vorstand.

§ 16 **Abteilungen**

- (1) Für die einzelnen Fachgebiete im Rahmen des Vereinszweckes können besondere Abteilungen mit Abteilungsausschüssen bestehen. Sie unterstehen unmittelbar dem Vorstand. Die Bildung einer Abteilung setzt einen konstituierenden Anerkennungsbeschluss des Hauptausschusses voraus. Mehrere verwandte Fachgebiete können zu einer Abteilung zusammengefasst werden. Vereinsmitglieder können auch Mitglieder in mehreren Abteilungen gleichzeitig sein.
- (2) Bei den im Verein gebildeten Abteilungen handelt es sich um unselbständige Unterorganisationen des Vereins, die auch nicht als jeweils eigener, nicht rechtsfähiger Verein bewertet werden können. Die zur Leitung der einzelnen Abteilungen gebildeten Abteilungsausschüsse und deren Abteilungsleiter sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins. Ihnen stehen weder neben noch anstelle des Vorstandes irgendwelche Vertretungsrechte für den Verein zu.

- (3) Die Mitglieder der gebildeten Abteilungen wählen in besonderen Versammlungen (Abteilungsversammlungen) ihren Abteilungsausschuss. Diesem gehört außerdem der Abteilungsjugendleiter an. Geschäftsordnungen und Benutzungsregelungen der Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hauptausschuss.
- (4) Die Abteilungsausschüsse führen die Geschäfte der Abteilungen. Sie unterliegen dabei der Aufsicht durch den Vorstand. Im Auftrag des Vorstandes verwalten sie für den jeweiligen Geschäftsbereich der Abteilungen jene Mittel, die der jeweiligen Abteilung aus eigenen Abteilungsbeiträgen oder aus Zuweisungen des Vereins zugeordnet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter gehören dem Hauptausschuss an.

§ 17

Sportbereiche ohne Abteilungsstatus

- (1) Der TV Stammheim kann bestimmte Sport- und Bewegungsformen in Sportbereichen ohne Abteilungsstatus anbieten. Über die Bildung eines Sportbereiches entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Hauptausschuss.
- (2) Für jeden Sportbereich kann ein Leiter vom Vorstand berufen werden. Der Leiter hat keine Vertretungsbefugnis nach außen. Ihm stehen weder neben noch anstelle des Vorstandes irgendwelche Vertretungsrechte für den Verein zu. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen für die Organisation des Sportbereiches einsetzen.
- (3) Die jeweiligen Sportbereiche sind nicht berechtigt, eigenständige Kassen zu führen.
- (4) Für die Sportbereiche können Sportbereichsbeiträge erhoben werden.

§ 18

Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TV Stammheim. Sie wird vom gewählten Jugendleiter organisiert und geleitet.
- (2) Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter.
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 19

Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein

- a) eine Geschäftsordnung,
- b) eine Finanzordnung,
- c) eine Beitragsordnung,
- d) eine Jugendordnung,
- e) eine Ehrungsordnung,
- f) eine Datenschutzordnung und
- g) weitere Ordnungen geben.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen nach den Buchstaben b) bis f) zuständig. Weitere Ordnungen nach Buchstabe g) kann der Hauptausschuss beschließen.

§ 20

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis,
2. (zeitliches) Verbot Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. (zeitlicher) Verlust Wählbarkeit in Ämter,
4. Geldstrafen bis zu € 250,-- je Einzelfall
5. Ausschluss gemäß § 7 Absatz 4.

§ 21

Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kasse des Vereins und zur Prüfung der laufenden Rechnungen/ Belege werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch entsprechend dem Satzungszweck prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- (5) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
- (6) Der Vorstand Finanzen ist berechtigt, die Kassen der Abteilungen zu prüfen, auch wenn die Abteilungen eigene Kassenprüfer gewählt haben.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 22

Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TV Stammheim personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung (§ 19 Buchstabe f) wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Absatz erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereines ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschließt, oder
 - b) dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
- (6) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

§ 25 Schlussbestimmungen/ In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.10.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

Stuttgart-Stammheim, den 16.10.2023

Für die Mitgliederversammlung gezeichnet

Thorsten Beck
1. Vorsitzender TV Stammheim